

HAUSORDNUNG

Mehrzweckgebäude Grundmatte

(vom 1. Februar 2022)

Der Gemeinderat Schattdorf,
gestützt auf Artikel 20 Gemeindeordnung und Artikel 16 des Reglements Mehrzweckgebäude Grundmatte, beschliesst:

Artikel 1 Bewilligung

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass nur die Räume und Anlagen benutzt werden, für die eine Bewilligung vorliegt.

Artikel 2 Übernahme

¹ Die Gemeindeverwaltung hat dem Veranstalter alle Räume und Anlagen in gereinigtem und intaktem Zustand zu übergeben.

² Die Übernahme hat während der normalen Arbeitszeit zu erfolgen. Die verantwortliche Person hat sich spätestens eine Woche vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung zu melden und für die Übernahme einen Termin zu vereinbaren.

³ Allfällige Mängel hat der Veranstalter umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden.

Artikel 3 Instruktionen / Weisungen

Instruktionen und Weisungen zu Anlagen, Räumen, Einrichtungen und Mobiliar durch die Gemeindeverwaltung sind strikte einzuhalten und zu befolgen.

Artikel 4 Sicherheit

Die Gemeindeverwaltung informiert den Veranstalter über alle sicherheitsrelevanten Kriterien (Feuerlöscher etc.). Der Veranstalter hat vor dem Anlass sicherzustellen, dass die Notausgänge frei zugänglich sind.

Artikel 5 Rauch- und Alkoholverbot

Im Mehrzweckgebäude Grundmatte sowie auf den Aussenanlagen gilt ein Alkohol- und Rauchverbot. Die Gemeindeverwaltung kann auf Gesuch hin Ausnahmegewilligungen erteilen

Artikel 6 Schäden

Die Benutzer des Mehrzweckgebäudes Grundmatte haften für Schäden, die auf unsachgemässen Gebrauch, oder die fahrlässig oder mutwillig verursacht werden. Schäden aller Art sind umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden und werden den Benutzern in Rechnung gestellt.

Artikel 7 Anlieferungen / Rückschub

¹ Für Anlieferungen und Rückschub aller Art ist in jedem Fall der Veranstalter verantwortlich. Die Gemeindeverwaltung ist nicht berechtigt oder verpflichtet, solche Lieferungen entgegenzunehmen und dafür zu quittieren. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für angeliefertes Material.

² Der Rückschub ist für den Folgetag zwischen 08.00 Uhr und 09.00 Uhr zu terminieren. Findet der Anlass am Wochenende statt, ist der Rückschub für Montagmorgen zu terminieren. Der Rückschub ist bis zur Abholung an dem von der Gemeindeverwaltung bestimmten Ort zu deponieren.

Artikel 8 Parkplätze

3.15

Autos, Motorräder und Velos sind auf den dafür vorgesehenen, markierten Parkplätzen der Anlage abzustellen.

Artikel 9 Mobiliar und Einrichtungen

Für Veranstaltungen und Anlässe etc. stehen in allen Räumen das vorhandene Mobiliar und die vorhandenen Einrichtungen zur Verfügung.

Artikel 10 Reinigung

¹ Grundsätzlich sind alle benützten Räume und Anlagen entsprechend dem Abgabeprotokoll zu reinigen.

² Bei starken Verschmutzungen ist der Boden in den Räumen ebenfalls nass zu reinigen. Die spätere maschinelle Nassreinigung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

³ Der Veranstalter hat zudem alle benützten WC-Anlagen regelmässig zu kontrollieren und nötigenfalls auch Bedarfs- bzw. Zwischenreinigungen während der Veranstaltung bzw. des Anlasses vorzunehmen.

Artikel 11 Kontrollen

Vor dem Verlassen des Mehrzweckgebäudes Grundmatte hat der Veranstalter sicherzustellen, dass

- sich keine Personen mehr im Mehrzweckgebäude aufhalten
- alle Fenster geschlossen sind
- die Eingangstüren und die Notausgänge geschlossen und abgeschlossen sind
- keine Brandgefahr besteht
- alle Lichter gelöscht sind
- das Wasser abgestellt ist
- alle elektrischen Geräte ausgeschaltet sind
- überall Ordnung herrscht

Artikel 12 Abgabe

¹ Alle benützten Räume und Anlagen sind am Schluss abgabekonform gemäss Abgabeprotokoll (aufgeräumt / gereinigt) zu hinterlassen. Die Abgabe hat während der normalen Arbeitszeit zu erfolgen. Die verantwortliche Person hat sich bei der Gemeindeverwaltung zu melden und für die Abgabe einen Termin zu vereinbaren. Die zur Verfügung gestellten Schlüssel sind der Gemeindeverwaltung abzugeben.

² Die nachträgliche Reinigung von ungenügend gereinigten Räumen und Anlagen werden dem Veranstalter zusätzlich verrechnet. Das gleiche gilt auch für nicht oder nicht vollständig ausgeführte Aufräumarbeiten.

Artikel 13 Kehrricht

Die Beseitigung des anfallenden Kehrichts, die Abfalltrennung und die Übernahme der Entsorgungskosten ist Sache des Veranstalters. Sämtliche Abfallbehälter sind am Schluss oder bei Bedarf zu leeren. Auf Wunsch stellt die Gemeinde dem Veranstalter unter Verrechnung der effektiven Kosten einen Kehrrichtcontainer zur Verfügung.

Artikel 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Hausordnung Mehrzweckgebäude Grundmatte vom 10. Juni 2014 wird aufgehoben.

Artikel 15 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Schattdorf, 1. Februar 2022

Gemeinderat Schattdorf

Gemeindepräsident: Bruno Gamma

Gemeindeschreiberin: Esther Arnold